

Werbe- und Sponsoringvertrag - Sportstätte - Waldstadion -

zwischen der Stadt Haldensleben
 vertreten durch den
 Bürgermeister
 Markt 20-22
 39340 Haldensleben

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der Stadtwerke Haldensleben GmbH
 vertreten durch den
 Geschäftsführer, Herrn Detlef Koch, geschäftsansässig
 Töberheide 6a
 39340 Haldensleben

- nachstehend „SWH“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt überträgt das Recht zur einmaligen Namensgebung der Sportstätte für die Dauer von 4 Jahren beginnend ab dem 01.08.2013 auf die SWH und erbringt in diesem Zusammenhang die unter § 3 aufgeführten (Werbe) Leistungen gegenüber der SWH.
- (2) Die SWH benennt die Sportstätte in Ausübung des auf sie übertragenen Rechts in „SWH-Waldstadion“ um.

Die Namensänderung ist allumfassend und wird, soweit die Sportstätte berührt ist/wird, im gesamten Tätigkeitsbereich der Stadt Haldensleben umgesetzt. Die Stadt wird in diesem Zusammenhang ihre Vertragspartner bezüglich der Sportstätte (Sportstättenpächter/-nutzer; Caterer, Sportvereine) vertraglich auf die Akzeptanz und Verwendung des Sportstättennamens verpflichten. Soweit eine vertragliche Verpflichtung aufgrund bereits abgeschlossener Verträge nicht (mehr) möglich sein sollte, wird die Stadt unter Ausnutzung ihr zur Verfügung stehender und zumutbarer Mittel auf die Akzeptanz und Verwendung hinwirken.

- (3) Die SWH wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, den Namen „SWH-Waldstadion“ sowie die Wortbildmarke gemäß Anlage 1 schützen lassen.

Sie wird ferner die vereinbarten Sponsoringzahlungen leisten und die ihr nach dem Vertrag obliegenden sonstigen Mitwirkungspflichten erbringen.

§ 2

Leistungen, Mitwirkungspflichten und Rechte der SWH

- (1) Die SWH zahlt an die Stadt beginnend ab 01.08.2013 für die Dauer von 4 Jahren jeweils einen Sponsoringbetrag in Höhe von

25.000,00 Euro.

zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (2) Die Zahlungen gemäß Abs. (1) sind nach Vertragsunterzeichnung bereits im Jahr 2013 für alle 4 Jahre und nach entsprechender Rechnungslegung gegenüber der SWH, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Rechnungen der Stadt haben dabei den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und sind entsprechend frühzeitig gegenüber der SWH zu legen.
- (3) Der SWH obliegen im Rahmen dieses Vertrages folgende Mitwirkungspflichten:
- a) Die SWH gibt die optische Gestaltung des Namens „SWH-Waldstadion“ sowie der Wortbildmarke vor. Einzelheiten hierzu sind in *Anlage 1* zu diesem Vertrag aufgeführt.
 - b) Die SWH wird die ihr eingeräumten Rechte zur Gestaltung des Namens der Sportstätte zeit- und sachgerecht so erbringen, dass die Stadt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten rechtzeitig erbringen kann.
 - c) Die Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Werbemittel/Werbeträger bezüglich der Sportstätte, die sich nicht auf Beschilderungen, Hinweisschilder (Verkehrszeichen, touristische Hinweisbeschilderung) im öffentlichen Verkehrsraum bezieht, erfolgt durch die Stadtwerke im Einvernehmen mit der Stadt.
- (4) Die SWH ist berechtigt, in jeglicher Form auf das innerhalb dieser Vereinbarung beschriebene, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Sponsoring hinzuweisen.

§ 3 Gegenleistungen und Verpflichtungen der Stadt bezüglich der Sportstätte

(1) Im Zusammenhang mit der Übertragung des Rechts zur Namensgebung bzw. Namensänderung der Sportstätte wird die Stadt als Gegenleistung für die nach § 2 zu leistenden Sponsoringbeträge folgende (Werbe-)Leistungen ermöglichen.

a) Mit dem Status des Namensponsors erhält die SWH das Recht der werblichen Präsentation auf dem Gelände der Sportstätte.

Das Gelände der Sportstätte umfasst:

1. neues Eingangsschild
2. Ticketschalter
3. oberes Geländer, Gebäude-Block A
4. Lärmschutzwand
5. 2 Fahnenmasten-Block C 1 + C 2
6. Zaun des Nebenplatzes
7. evtl. weitere Bandenwerbung (im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen SWH und HSC e.V.)
8. Hürdenlatten
9. optional: der Austausch der Sitzschalen in SWH-Farben sowie die Beschriftung der Reservebänke

Die SWH ist berechtigt, die Anzahl sowie die Position bzw. Örtlichkeit der Werbemittel/-träger im Einvernehmen mit der Stadt zu ändern.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird die Werbung auf Kosten der SWH entfernt.

b) Die Stadt verpflichtet sich zur Umarbeitung bzw. Integration des Sportstättennamens "SWH-Waldstadion" in die bereits vorhandenen Beschilderungen des grünen Verkehrsleitsystems gemäß Anlage 2 bezüglich der Sportstätte innerhalb des verkehrsöffentlichen Verkehrsraumes der Stadt Haldensleben bis zum 01.08.2013. Die Umarbeitung bzw. Integration erfolgt dabei unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages neue Beschilderungen des grünen Verkehrsleitsystems bezüglich der Sportstätte innerhalb des verkehrsöffentlichen Raums der Stadt Haldensleben angebracht/aufgestellt werden, haben diese - unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften - ebenfalls den unter § 1 Abs. (2) aufgeführten Sportstättenamen zu enthalten. Zusätzliche Beschilderungen sind durch die SWH zu finanzieren.

- c) Die Stadt verpflichtet sich unter Beachtung der Wortbildmarke (vgl. *Anlage 1*), zur Integration des Sportstättenamens:
- innerhalb von Image-Broschüren sowie der Produktion von Sportstätten-/Radio-/TV- und/oder Kino-Trailern, sofern solche bestehen oder produziert werden,
 - in die Internetpräsentation der Stadt Haldensleben im Rahmen von www.haldensleben.de. Hier wird ein ausführlicherer Bereich für das Waldstadion aufgebaut.
 - auf sämtlichen die Sportstätte betreffenden Geschäftspapieren, Veranstaltungsunterlagen und dergleichen. Dies betrifft insbesondere die Aktivitäten der Stadt im Zusammenhang mit der Sportstätte sowie den darin ausgerichteten Veranstaltungen, wie z. B. Pressemitteilungen, Flyer, Plakate, Tickets und Ticketaschen, Merchandise, Anzeigenwerbung, Radio-/TV-/Kino-Trailer, ggf. Fernsehspots, Verträge usw.

Die SWH ist berechtigt, die Sportstätte im Rahmen der Verfügbarkeit und der städtischen Benutzungssatzung zu nutzen.

Die Durchführung der unter vorstehendem lit. a) bis c) aufgeführten Aktivitäten ist durch die Stadt gegenüber der SWH in geeigneter Art und Weise jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres zu belegen (Leistungsdokumentation).

- (2) Die Stadt wird ihre Aktivitäten in und um die Sportstätte während der Laufzeit dieses Vertrages uneingeschränkt aufrechterhalten.

Wird während der Laufzeit des Vertrages die Sportstätte für weitere Aktivitäten durch die Stadt oder Dritte genutzt, so gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages auch hierfür. Die Vertragspartner halten insofern klarstellend fest, dass die Nutzung der Sportstätte als Veranstaltungsort für Wettbewerber der SWH ausgeschlossen ist.

- (3) Die Stadt wird den Namen "SWH-Waldstadion" und die hierauf basierende Wortbildmarke gem. *Anlage 1* während der Laufzeit dieses Vertrages uneingeschränkt entsprechend der in § 3 Abs. (1) enthaltenen Vorgaben verwenden. Deren Aufbringung auf die jeweiligen Werbeträger wird von der Stadt bzw. dem jeweiligen Nutzer unter Nutzung der von der SWH bestätigten Wortbildmarke (vgl. *Anlage 1*) realisiert. Jedwede Verwendung bedarf einer vorherigen Freigabe durch die SWH. Dies gilt im Übrigen ebenfalls für die nach diesem Vertrag in Bezug auf den Namen "SWH-Waldstadion" sowie die zugehörige Wortbildmarke vereinbarten einzelnen Verwendungen, die der Stadt unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages obliegen.

Die SWH räumt der Stadt und ihren Vertragspartnern hierzu für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem Namen "SWH-Waldstadion" und der zugehörigen Wortbildmarke ein. Im Übrigen bleiben alle Rechte an dem Namen "SWH-Waldstadion" und der zugehörigen Wortbildmarke der SWH vorbehalten. Die SWH ist daher berechtigt, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowohl den Namen "SWH-Waldstadion" als auch die zu Gunsten der SWH geschützten Wortbildmarke als Rechteinhaber eigenständig/anderweitig zu nutzen und zu verwerten.

Ergänzend hierzu räumt die SWH der Stadt und ihren Vertragspartnern für die Dauer des Vertrages und für die unter vorstehendem Abs. (1) lit. c) 2. Spiegelstrich aufgeführten Zwecke, ebenfalls ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der zu Gunsten der SWH registrierten <http://www.swhdl.de/> ein.

- (4) Am Namen "SWH-Waldstadion" sowie der dazugehörigen Wortbildmarke dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 4 Ausschließlichkeit

Die Stadt verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine gleichartigen Vereinbarungen mit Unternehmen zu treffen, mit denen die SWH mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht oder deren Produkte mit denen der SWH im Wettbewerb stehen.

§ 5

Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Rahmen und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner werden sich umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Dies gilt insbesondere bei etwaigen Störungen in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen und alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen (im Weiteren gemeinsam „Vertrauliche Informationen“ genannt) Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen Gremien der Stadt zum Abschluss dieses Vertrages.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners, aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen oder rechtskräftiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, ist diese Weitergabe auf den gemäß der rechtskräftigen Entscheidung oder rechtskräftigen behördlichen Anordnungen bzw. den gemäß der gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Umfang zu beschränken. Ferner sind die Dritten soweit rechtlich möglich und zulässig, ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt entsprechend auch für die bei den jeweiligen Vertragspartnern mit der Vertragsabwicklung befassten Mitarbeiter. Sie besteht ferner auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2013 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.07.2017.
- (2) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten grob oder trotz entsprechender vorheriger Mahnung wiederholt verletzt,
 - einer der Vertragspartner sich in der Öffentlichkeit Image schädigend, bezogen auf den jeweils anderen Vertragspartner, verhält oder äußert.
- (3) Sollte der Vertrag nicht wirksam werden oder unter der Voraussetzung von § 7 Abs. (2) vorzeitig beendet werden, wird die Stadt die für das jeweilige Vertragsjahr ggf. bereits erhaltene Sponsoringzahlung anteilig zurückgewähren.

§ 7 Änderungsklausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass für den Fall etwaiger schutzrechtlicher Bedenken im Zusammenhang mit der Prüfung des Namens und der Wortbildmarke gem. *Anlage 1* die Namensgebung mit einem ähnlichen Namen erfolgen soll.

Das Bestimmungsrecht liegt bei der SWH, wobei berechnigte Interessen der Stadt durch die SWH zu beachten sind. Die SWH ist daher berechnigt, im Falle etwaiger schutzrechtlicher Bedenken bezüglich des Namens und der Wortbildmarke gem. *Anlage 1* die erforderlichen Schritte einzuleiten, um einen alternativen Namen rechtlich schützen zu lassen. Anlage 1 ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.

Etwaige zusätzliche Kosten, die sich aus den vorstehenden Regelungen ergeben, gehen zu Lasten der SWH.

- (2) Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die jeweilige unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung bzw. Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Haldensleben.
- (4) Der Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen sowohl die Stadt als auch die SWH nach Unterzeichnung jeweils ein Exemplar erhalten.

Haldensleben,2013

Haldensleben,2013

.....
Eichler

.....
Koch



Anlagen

Anlage 1: Wortbildmarke

Anlage 2: Aufstellung der Beschilderung des grünen Verkehrsleitsystems